



Kanton Zug



Zuger Treuhändervereinigung



AUSGEWÄHLTE THEMEN IM STEUERRECHT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Dr. Frank Lampert

Verantwortlicher Ressort Steuern
Zuger Wirtschaftskammer

Philipp Moos

Leiter Abteilung Natürliche Personen
Steuerverwaltung Zug

Themen

- StG Revision 2010 Kanton Zug - Auswirkungen
- Abschaffung der Dumont - Praxis
- «Kleine Steueramnestie»
- Aufwandbesteuerung - aktuelle Entwicklungen
- Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer ab 2011
- Wohneigentumsbesteuerung - Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»
- Hinweis zur Umsetzung USTR II

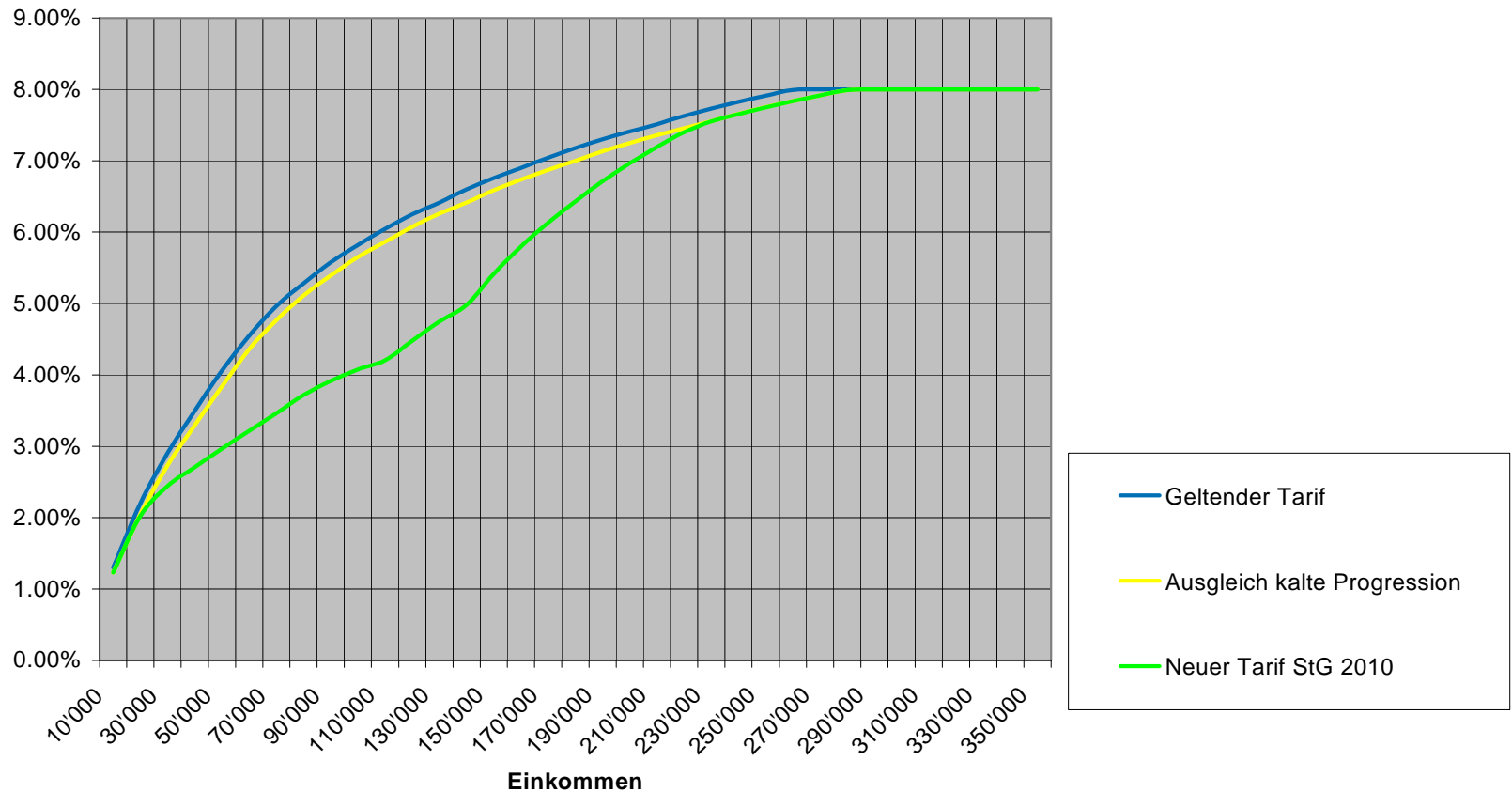
StG Revision 2010 Kanton Zug

Auswirkungen (1)

- Schnellste Steuergesetzrevision aller Zeiten
- Bericht und Antrag Regierung vom 7. April 2009
- In Kraft 1. Januar 2010
- Auslöser der Revision
 - Einlösen Versprechen «Entlastung des Mittelstandes» (vorgesehen für 2011)
 - Konjunkturelle Überlegungen
 - Ausgleich kalte Progression
- Steuerausfälle CHF 59 Mio. für Kanton und Gemeinden

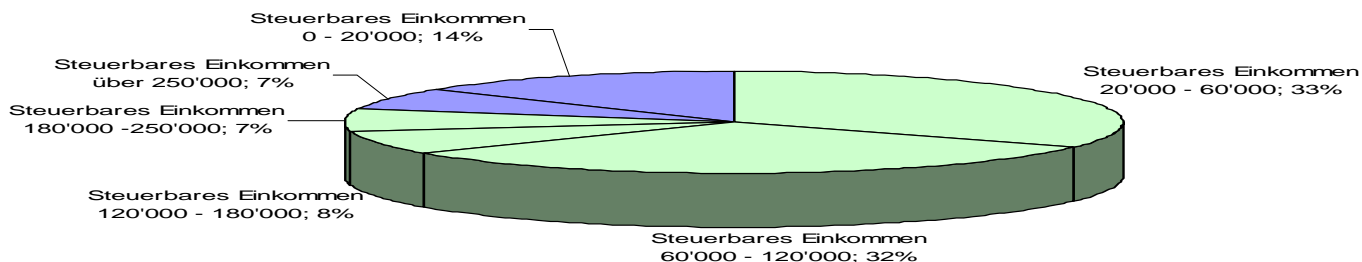
StG Revision 2010 Kanton Zug Auswirkungen (2)

Einkommenssteuertarif "Verheiratete"

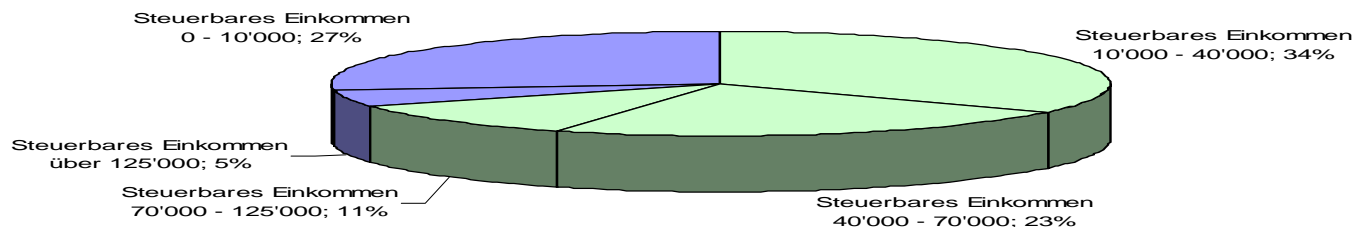


StG Revision 2010 Kanton Zug Auswirkungen (3)

StG Rev 2010: Anzahl Steuersubjekte Verheiratete
Grün = von StG Rev profitierend **79 %** Blau = profitieren nicht von StG Rev 21 %



StG Rev 2010: Anzahl Steuersubjekte Alleinstehende
Grün = von StG Rev profitierend **68 %** Blau = profitieren nicht von StG Rev 32 %



StG Revision 2010 Kanton Zug Auswirkungen (4)

Steuerbares Einkommen ¹⁾	Kantons- ²⁾ und Gemeindesteuer Walchwil		Kantons- ²⁾ und Gemeindesteuer Baar		Kantons- ²⁾ und Gemeindesteuer Zug		Kantons- ²⁾ und Gemeindesteuer Steinhausen		Kantons- ²⁾ und Gemeindesteuer Cham	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Jahr	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Steuerfuss Gemeinde	56%	56%	60%	58%	63%	60%	62%	62%	67%	65%
500'000	55'200	55'200	56'800	56'000	58'000	56'800	57'600	57'600	59'600	58'800
250'000	27'296	26'731	28'088	27'119	28'681	27'506	28'483	27'894	29'472	28'475
200'000	20'459	19'223	21'052	19'501	21'496	19'780	21'348	20'058	22'089	20'476
150'000	14'007	11'211	14'413	11'374	14'718	11'536	14'616	11'699	15'124	11'942
125'000	10'937	7'968	11'254	8'084	11'491	8'199	11'412	8'315	11'808	8'488
100'000	8'032	5'622	8'264	5'704	8'439	5'785	8'381	5'867	8'672	5'989
80'000	5'831	4'104	6'000	4'164	6'126	4'223	6'084	4'283	6'295	4'372
60'000	3'767	2'663	3'877	2'702	3'959	2'741	3'931	2'779	4'068	2'837
40'000	1'932	1'495	1'988	1'516	2'030	1'538	2'016	1'560	2'086	1'592

¹⁾ Ehepaar, 2 Kinder, ohne Kirchensteuer

²⁾ Steuerfuss Kanton 82 %

- Provisorische Rechnungsstellung im Juni 2010 basiert bereits auf den neuen Tarifen

Abschaffung der Dumont – Praxis (1)

- Basis: BGE 99 Ib 362 aus 1973 „Dumont-Fall“.
- Unterscheidung: objektiv-technischer Unterhalt versus subjektiv-wirtschaftlich wertvermehrenden Aufwendungen aus Gleichbehandlungsgrundsätzen („anschaffungsnaher Unterhalt“; „Instandstellungsarbeiten“).
- Konsequenz: eigentliche Unterhaltsarbeiten wurden innerhalb der ersten 5 Jahre nach Erwerb nicht zum Abzug zugelassen; auch periodischer Unterhalt (Malerarbeiten, neuer Teppich, etc.); in VO des BR 1992 implementiert (SR 642.116).
- Relativierung („Präzisierung“) im Jahr 1997 (BGE 123 II 218): normaler Unterhalt abzugsfähig, lediglich Instandstellungskosten „vernachlässigter“ Liegenschaften sind nicht abziehbar.

Abschaffung der Dumont – Praxis (2)


- Konsequenz: Lockerung, aber neue Abgrenzungsschwierigkeiten („vernachlässigte Liegenschaft“); absehbarer grosser Verwaltungsaufwand ohne grossen «Ertrag» für Steuerbehörden
- Praxis Kt. Zug: bis anhin schon grosszügig
- Parlament hat Dumont-Praxis per 1.1.2010 abgeschafft: Instandstellungskosten von neu erworbenen Liegenschaften sind vollständig abzugsfähig
- Kanton Zug hat Dumont-Praxis ebenfalls per 1.1.2010 abgeschafft
- ABER: Unterscheidung wertvermehrend – werterhaltend und «Umbaukosten» gilt nach wie vor.
- ABER: für Grundstückgewinnsteuer immer noch relevant («Altrechtsfälle»)

«Kleine Steueramnestie» (1)



Tagblatt Ostschweiz, 19.12.2009

«Kleine Steueramnestie» (2) Um was geht es?

- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen
 - Nachsteuer für drei Jahre mit Verzugszins, anstatt 10 Jahre
- Strafflose Selbstanzeige
 - Einmal im Leben, Selbstanzeige ohne Busse, mit Verzugszins
- Mittels diverser neuer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)  direkte Anwendung bei abweichendem kantonalem Recht
- In Kraft treten per 01.01.2010

«Kleine Steueramnestie» (3) Anwendungsbereich

- Für die direkte Bundessteuer und auch für die direkten Steuern der Kantone
- Für natürliche und juristische Personen
- Andere Steuern und Abgaben (wie z. B. die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, GGSt, Schenkungssteuer oder Sozialversicherungsbeiträge) welche nicht entrichtet wurden, sind inklusive Verzugszinsen vollumfänglich geschuldet

«Kleine Steueramnestie» (4) Voraussetzungen

- Für die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen wie auch für die straflose Selbstanzeige müssen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein
 - Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt
 - Vorbehaltlose Unterstützung bei der Feststellung der hinterzogenen Einkommen und Vermögenswerte
 - Ernstliches Bemühen um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer
- ☞ spontan, ohne unmittelbare Entdeckungsgefahr

«Kleine Steueramnestie» (5) Formelle Anforderungen

- Selbstanzeige an keine bestimmte Form gebunden
- Empfohlen wird die nachweisbare Schriftlichkeit
- Selbstanzeige kann zusammen mit der Steuererklärung oder in einem separaten Schreiben an die Steuerbehörden erklärt werden
- Das bloße Aufführen bisher nicht deklarerter Einkommens- und Vermögenswerte in der Steuererklärung gilt nicht als Selbstanzeige
 - ☞ ausdrücklicher Hinweis erforderlich

«Kleine Steueramnestie» (6) Munition im Rosenkrieg oder bei Erbteilung

- Fall eines unverheirateten Paares
 - Er füllt ihre Steuererklärung aus und deklariert bewusst Teile von Einkommen und Vermögen nicht
 - Später verkracht sich das Paar
 - Aus Rache zeigt der Mann seine Partnerin an und geht als Gehilfe straffrei aus, während die Frau Busse und Nachsteuern berappen muss
- Grundsätzlich hat jeder Erbe das Recht -auch gegen den Willen der anderen Erben- alleine eine vereinfachte Nachbesteuerung zu verlangen. Das Gleiche gilt auch für Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker.

Aufwandbesteuerung - aktuelle Entwicklungen (1): Fakten und Praxis

- Stand Kanton Zug per 31.12.2009:
 - 103 Aufwandbesteuerte
 - 10.3 Mio. Kantons- und Gemeindesteuern für 2009
 - 7.4 Mio. Direkte Bundessteuer für 2009
- Praxisänderung/Erhöhung Mindestpauschalen im Kt. ZG auf 2009:

• Einkommen:	CHF	420,000
• Vermögen:	CHF	8,400,000
• Steuerzahllast:	ca. CHF	120,000 (Bund + Kanton)
- andere Kantone haben ebenfalls Mindestpauschalen erhöht (ohne eigentliche Rechtsgrundlage!)

Aufwandbesteuerung - aktuelle Entwicklungen (2): Politische Situation

- Stand politischer Vorstösse:
- Bund:
 - Standesinitiative Kanton St. Gallen für Abschaffung
- Kantone:
 - BS: Regierung arbeitet Vorlage für Abschaffung aus
 - In TG, SG, LU, ZG, AR und SH sind Volksinitiativen zur Abschaffung lanciert
 - In BL und VD stehen Volksinitiativen kurz bevor.

Aufwandbesteuerung - aktuelle Entwicklungen (3): Änderungsbestrebungen

- Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz vom 29.1.2010 (Gesetzesänderung erforderlich):
 - Mindestlimite für den weltweiten Aufwand für DBSt und Kantonssteuern auf 7-fache (anstatt 5-fache) des Mietwertes oder 3-fache (anstatt 2-fache) des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung;
 - minimale Bemessungsgrundlage von CHF 400,000 für DBSt; Kantone müssen ebenfalls Mindestbetrag festlegen, sind aber in der Höhe frei;
 - Jeder Kanton erhebt in Zukunft eine pauschale Vermögenssteuer
 - Übergangsfrist von 5 Jahren
- Einschätzung: Vereinheitlichung angestrebt, aber auf tiefer Basis; Tenor eher kritisch (mind. 10-facher Mietwert wurde erwartet)

Familienbesteuerung ab 2011 bei der direkten Bundessteuer

- Nachgewiesene Kosten für Betreuung von Kindern bis 14. Altersjahr bis CHF 10'000 pro Kind
- Kinderabzug von der Bemessungsgrundlage wie bisher, jedoch hälftige Teilung bei getrennter Besteuerung der Eltern und gemeinsame elterliche Sorge ohne Unterhaltszahlungen
- Novum: Zusätzlicher Kinderabzug vom Bundessteuerbetrag Fr. 250 pro Kind
 - Systembruch, Abzug nicht von Bemessungsgrundlage
 - Aufwändige Umstellung der Informatik
 - Auch hälftige Teilung bei gemeinsamer Sorge?
 - Sozialabzug - Aufteilung bei internationaler Steuerauscheidung?

Wohneigentumsbesteuerung

Gegenvorschlag des Bundesrates (1)

- Volksinitiative vom HEV möchte unter dem Titel «Sicheres Wohnen im Alter» Wahlrecht für Rentner einführen
 - Verzicht auf Mietwert, Schuldzinsabzug jedoch Unterhaltskosten bis CHF 4'000
 - Beibehaltung Mietwertbesteuerung mit entsprechenden Abzügen wie bis anhin
- Gegenvorschlag Bundesrat, Aufhebung der Besteuerung des Eigenmietwertes für alle Wohneigentümer

Wohneigentumsbesteuerung

Gegenvorschlag des Bundesrates (2)

- Eckdaten der Vernehmlassungsvorlage
- Wegfall des Mietwertes für selbstbenutzte Wohnung am Wohnort und Zweitliegenschaften
- Streichung der heutigen Abzugsmöglichkeiten mit Ausnahmen
 - Hypothekarzinsen beim Ersterwerb zeitlich befristet
 - Investitionen in Energie- und Umweltschutzmassnahmen (auch auf Zweitliegenschaft)
 - Investitionen denkmalpflegerischer Art
 - Beschränkung der Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen auf die Höhe der Vermögenserträge
- Kantone dürfen (müssen) eine kantonale Steuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften erheben (Objektsteuer)

Wohneigentumsbesteuerung Gegenvorschlag des Bundesrates (3)

- Würde Umsetzung Gegenvorschlag des Bundesrates gegenüber Situation heute eine Vereinfachung bringen?
 - Systemwechsel wäre nicht «rein»
 - Schuldzinsenabzug bei Ersterwerb über 10 Jahre linear sinkend
 - Teilweise Vermietung der Liegenschaft → Zurechnung darauf entfallender Schuldzinsen?
 - Zweitliegenschaft erscheint nicht mehr in Steuererklärung → Vermögensentwicklungsrechnung?
 - Mieterträge auf Zweitliegenschaft beim Bund steuerbar beim Kanton nicht
 - Interkantonale Sachverhalte - Verlustübernahmen durch das Hauptsteuerdomizil
- Wohl kaum Vereinfachungen

Wohneigentumsbesteuerung Gegenvorschlag des Bundesrates (4)

Haltung FDK

- Ablehnung Initiative und Gegenvorschlag Bundesrat
- Wenn Systemwechsel, dann «rein»

Haltung Kanton Zug

- Ablehnung Initiative und Gegenvorschlag Bundesrat
- Wenn Systemwechsel, dann
 - Keinerlei Abzüge
 - Einfachere Ausgestaltung der Zweitliegenschaftssteuer

Privilegierte Geschäftsaufgabe/Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

KS ESTV von 16.12.2009

- Aufschubtatbestände (Art. 18a DBG)
- Ersatzbeschaffungen (Art. 30 DBG)
- Liquidationsgewinne (Art 37b DBG)